

**KuKuK, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht,  
Kunst und Kultur im Köpfchen**

Aachener Straße 261 a  
4730 Raeren

Identifizierungsnummer: 12842/2002  
Unternehmensnr.: 477808340

**Satzung der V.o.G.**

Gründungsmitglieder der KuKuK V.o.E. laut Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt „Moniteur“ vom 04.07.2002,  
Seite 6895

Aloysia Loo, Vorschullehrerin und Kulturmanagerin, wohnhaft in rue de la Gare 84, B- 4850 Plombières  
Elke Zimmermann, Diplomdesignerin, wohnhaft in Viktoriastraße 13, D- 52066 Aachen  
Andres Rump, Dipl.-Ingenieur, wohnhaft in Amyastraße 104, D- 52066 Aachen

Die Satzung wurde laut Generalversammlungsbeschluss am 11. März 2005 geändert.

Die außerordentliche Generalversammlung der KuKuK V.o.G. am 14. September 2010 legt die Satzung wie folgt neu fest.

**KAPITEL I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer**

**Artikel 1: Bezeichnung**

Der Verein trägt den Namen: „KuKuK“, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, Kunst und Kultur im Köpfchen.

**Artikel 2: Sitz**

Der Sitz ist das ehemalige belgische Grenzhäuschen „Köpfchen“, Aachener Straße 261 a, 4730 Raeren, Belgien  
Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

**Artikel 3: Zielsetzungen**

Zweck des Vereins ist die grenzüberschreitende Förderung von Kunst und Kultur, Waldpädagogik, Völkerverständigung sowie Förderung von Tourismus, Landschafts- und Denkmalschutz.

Die Zielsetzungen der Vereinigung sind:

- > Das Grenzhäuschen „Köpfchen“ als Zeitzeugen bewahren (Erinnerungsarbeit und Aufarbeitung von Geschichte).
- > Das Grenzhäuschen und seine Umgebung in seiner neuen Bestimmung als Raum für Kunst und Kultur nutzen.
- > Dabei werden die Historie und die Metaphorik des Ortes „Grenze – Grenzüberschreitung“ als elementarer Bestandteil des künstlerischen Dialoges verstanden.
- > Den Grenzübergang „Köpfchen“ als Entrée zum Nachbarn, als Mittler zwischen Kulturen, als Treffpunkt, als Ort der Begegnung an der Grenze begreifen.
- > Den Grenzübergang als einstiges Naherholungsziel „Zu den Zyklopensteinen“ wieder etablieren.
- > An der Neugestaltung und somit an der Aufwertung des Grenzübergangs „Köpfchen“ als Modell für europäische Grenzverbindung mitwirken, die internationale Symbolkraft des Grenzübergangs stärken.
- > Grenzüberschreitende Kooperationen und Netzwerke schaffen mit Institutionen und Vereinigungen, die diese Zielsetzungen unterstützen.
- > Interkulturelle Verständigung fördern, um Grenzen in den Köpfen dauerhaft zu überwinden.
- > Interdisziplinäres Arbeiten in den Bereichen: Historie und aktuelles Zeitgeschehen, Kunst und Kultur, Tourismus, Natur und Bildung
- > Enge Zusammenarbeit mit dem in 2006 gegründeten deutschen KuKuK e.V., der seinen Sitz im ehemaligen deutschen Zollhaus hat.
- > KuKuK VoG lädt zum Bespielen und zur Belebung der Schnittstelle „Grenze“ ein. Der Ort in seiner Einzigartigkeit liefert hierfür die notwendige Inspiration.

#### **Artikel 4: Dauer**

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wird auf eine unbestimmte Dauer beschlossen.

#### **Artikel 5: Mitglieder**

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus effektiven Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

Die effektiven Mitglieder bestehen aus Mitgliedern und Förderern. Beide sind stimmberechtigt.

Die Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft oder zur Förderschaft ist schriftlich vorzulegen.

Erst mit Einzahlung des Beitrages wird die Mitglied- oder Förderschaft aktiv.

Kinder ab 6 Jahre können die Mitgliedschaft auf Antrag der Eltern erwerben und erhalten diese beitragsfrei bis zum 16. Lebensjahr. Ab 16 gelten sie als Mitglied mit Stimmberechtigung und Beitragsverpflichtung.

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seines Mitgliedsbeitrages begrenzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt, wobei der Jahresmitgliedsbeitrag nicht höher sein darf als 250,- € und der Förderbeitrag nicht höher als 5.000,-€.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied darf die Beiträge, die es selbst oder sein Rechtsvorgänger eingezahlt hat, nicht zurückfordern. Es darf weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen.

Das Recht auf Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Zielen der Vereinigung zuwiderhandelt, ist der Generalversammlung vorbehalten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden.

#### **Artikel 6: Mitgliederregister**

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

### **KAPITEL III: Generalversammlung**

#### **Artikel 7: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- die den Verwaltern zu erteilende Entlastung;
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- den Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages und des jährlichen Förderbeitrages
- die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Juristische Personen verfügen über zwei Stimmen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

#### **Artikel 8: Einberufung**

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im ersten Halbjahr statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessenten der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch Mail oder Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zugesandt wird, oder aber auch durch einfachen Aushang. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

#### **Artikel 9: Tagesordnung**

Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines effektiven Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

Des weiteren wird ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist auf die Tagesordnung gesetzt.

#### **Artikel 10: Protokolle der Generalversammlung**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden, vom Sekretär sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen, unterschrieben werden; sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist ausgehändigt. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) oder per Post zur Kenntnis gebracht.

### **KAPITEL IV: Verwaltung.**

#### **Artikel 11: Verwaltungsrat**

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht; diese werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und können zu jeder Zeit von ihr in der jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung abberufen werden. Für die Ernennung und Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter wenigstens 2 mal pro Jahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Zur Vertretung des Vereins ist jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln bevollmächtigt.

### **KAPITEL V: Vertretung, Haftung.**

#### **Artikel 12: Vertretung der Vereinigung**

Für alle Handlungen ist der zweidrittel Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung

vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrats geführt, Betreibungen und Ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

#### **Artikel 13: Jahresabschluss, Haushaltsplan**

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Jahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung (im ersten Halbjahr) zur Billigung vorgelegt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Buchhaltung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt.

### **KAPITEL VI: Satzungsänderungen, Auflösung.**

#### **Artikel 14: Satzungsänderung**

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 geändert werden.

#### **Artikel 15: Auflösung**

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach Tilgung der Schulden wird einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder einem sozialen Zweck zugeführt.

#### **Artikel 16: Sonstige Bestimmungen**

Alle in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich aufgeführten Regelungen werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereine ohne Erwerbszweck geregelt.

Die Satzung wurde per Generalversammlungsbeschluss am 14.09.2010 geändert.  
Getätigt zu Raeren, den 14.09.2010

(Gez.) der Verwaltungsrat